Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5343

05. 10. 89

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/4912 —

Aufhebbare Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Beschränkung der Mitwirkung Gebietsansässiger an Projekten der Luftbetankung in Libyen

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 11/4912 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 21. Juni 1989 ist am 28. Juni 1989 im Bundesgesetzblatt I Nummer 29 verkündet worden. Sie wurde mit der Unterrichtung über die Überweisung von Rechtsverordnungen gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/5149 Nummer 2.1 vom 7. September 1989 dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnung hat das Ziel, über schon bestehende Genehmigungserfordernisse hinaus Rechtsgeschäfte und Handlungen Gebietsansässiger im Außenwirtschaftsverkehr zu verbieten, die im Zusammenhang mit Projekten der Luftbetankung in Libyen stehen. Das Verbot umfaßt die Ausfuhr sowohl ausfuhrgenehmigungspflichtiger als auch an sich ausfuhrgenehmigungsfreier Waren, Unterlagen zur Fertigung von Waren sowie das Erbringen von Dienstleistungen Gebietsansässiger für solche Projekte.

Die Erfahrung gerade der letzten Monate hat gezeigt, daß Gefahren für die in § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, entstehen können, wenn Waren, Fertigungsunterlagen oder Dienstleistungen durch Gebietsansässige für solche Projekte zur Verfügung gestellt werden, die im Zusammenhang mit der Luftbetankung in Libyen stehen. Spezifische und ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren zur Luftbetankung sind in Nummer 0010 Buchstabe b der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung — aufgeführt. Ein Verstoß gegen das Verbot ist nach § 70 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 6a Außenwirtschaftsverordnung als Ordnungswidrigkeit, bei Vorliegen der Voraussetzung des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) als Straftat zu verfolgen.

Die Bundesregierung hat mit der Verordnung auf Meldungen reagiert, wonach deutsche Staatsbürger in Libyen daran mitwirken, die Reichweite der libyschen Luftwaffe durch ein Projekt der Luftbetankung von Kampfflugzeugen zu erhöhen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 4. Oktober 1989 ausführlich beraten. Er empfiehlt einstimmig, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

Kittelmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333